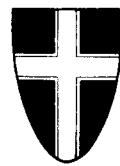


18/SN-125/ME

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-909-3/88

Wien, 16. Mai 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Umsatzsteuergesetz
1972 und das Alkoholabgabege-
setz 1973 geändert werden;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Fachst:	GESETZENTWURF
Z:	<u>28</u> GE/90/1
Datum:	18. MAI 1988
Verteilt:	<u>27.5.1988 Rosmar</u>

Dr. Ponzer

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

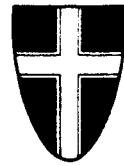
Für den Landesamtsdirektor:

Alema

Beilage
(25-fach)

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **42800-2144**

MD-909-3/88

Wien, 16. Mai 1988

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Umsatzsteuergesetz
1972 und das Alkoholabgabege-
setz 1973 geändert werden;
Stellungnahme**

zu GZ. 09 4501/12-IV/9/88

An das

Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 30. März 1988 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung zum gegenständlichen Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

zu Abschnitt I (Umsatzsteuergesetz 1972):

Art. I Z 7 (§ 10 Abs. 2 Z 5 zweiter Satz)

Dies stellt eine Durchbrechung der Einheitlichkeit des Steuersatzes bei Vermietung und Verpachtung dar und wird insbesondere im Bereich der Stellplatzvermietung in Wohnbauten zwingend zu einer Verteuerung führen.

Abgesehen von der Verteuerung wird es dadurch auch im Bereich der Hausverwaltung zu enormen administrativen Umstellungen

- 2 -

und einem entsprechenden beträchtlichen Kostenaufwand kommen.

Art. I Z 15

Die Einbeziehung der Aufgußgetränke in die Liste der dem ermäßigen Steuersatz unterliegenden Gegenstände wird nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen bei der Umsatzsteuer zu einem Einnahmenausfall von 400 Mio.S führen, wovon rund 120 Mio.S auf die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden entfallen.

In den Erläuterungen ist angeführt, daß diese Begünstigung im Interesse der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft erfolgt. Zur Erreichung eines solchen Zweckes ist die vorgeschlagene Maßnahme jedoch ein denkbar ungünstiger und kostspieliger Weg, da der Konsum von Aufgußgetränken nur zu einem Teil im Rahmen des Fremdenverkehrs erfolgt, die Ermäßigung jedoch in allen Fällen zum Tragen kommen wird, also vorwiegend auch in Bereichen, für die gar keine Begünstigung beabsichtigt ist. Darüber hinaus ist nicht einsichtig, warum es durch eine Halbierung des Steuersatzes zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der davon begünstigten Betriebe kommen soll. Der Beibehaltung der umsatzsteuerlichen Gleichbehandlung aller Getränke dürfte demgegenüber, schon wegen der sonst zu befürchtenden Beispielsfolgerungen, bedeutend höhere Priorität einzuräumen sein.

Sollte von seiten des Bundes dennoch auf der Realisierung dieses Vorschlags beharrt werden, wäre durch eine Änderung des Aufteilungsschlüssels im Finanzausgleichsgesetz 1985 dafür Vorsorge zu treffen, daß der gesamte dadurch bewirkte Steuerausfall zu Lasten der Ertragsbeteiligung des Bundes geht.

- 3 -

zu Abschnitt II (Alkoholabgabegesetz 1973):

Die beabsichtigte Absenkung der Alkoholabgabe für Wein bewirkt, wie dem Vorblatt zu den Erläuterungen zu entnehmen ist, einen Ausfall an Alkoholabgabe in Höhe von 500 Mio.S., wobei in diesem Fall die Länder und Gemeinden besonders schwer betroffen sind, da ihr Anteil am Ertrag dieser Abgabe 60 % beträgt. Dazu kommt, falls die erwartete Senkung der Konsumentenpreise tatsächlich eintritt, auch noch ein Ausfall an Umsatzsteuer in der Größenordnung von 100 Mio.S.

In der Begründung wird angeführt, daß diese Absenkung vorwiegend im Interesse der Weinbaubetriebe erfolgt, die in den letzten Jahren nicht zuletzt durch witterungsbedingte Umstände Rückschläge hinnehmen mußten. Damit wird aber zur Behebung nur temporärer (und zum Teil aus anderen Gründen entstandener) Schwierigkeiten in einem einzelnen Wirtschaftszweig eine Maßnahme gesetzt, die auf Dauer zu bedeutenden Steuerausfällen führt.

Es scheint in diesem Zusammenhang angebracht, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Weinwirtschaft bzw. dem von ihr erzeugten Produkt ohnehin bereits eine steuerliche Sonderstellung eingeräumt ist:

Als durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 459/1971 die im Jahre 1968 eingeführte und mit 31. Dezember 1971 befristete Sonderabgabe von alkoholischen Getränken unbefristet verlängert wurde, erfolgte gleichzeitig die Aufnahme der Bestimmung, daß die Weinsteuer ab 1972 nicht mehr zu erheben ist, nachdem durch frühere gesetzliche Regelung auch schon für das Jahr 1971 die Einhebung ausgesetzt war. Die auf anderen alkoholischen Getränken lastenden Sondersteuern, wie insbesondere die Biersteuer, blieben dagegen unverändert weiter bestehen.

- 4 -

Das Umsatzsteuergesetz 1972 sieht für Weinhauer, die ihren selbsterzeugten Wein direkt an Letztverbraucher abgeben, den halben Steuersatz vor, wobei zum 1. Jänner 1987 sogar die früher bestehende Einschränkung bezüglich der weinbaumäßig genutzten Fläche weggefallen ist. Wenn der Weinverbrauch nicht in der Gemeinde des Produzenten erfolgt, unterliegt er auch nicht der Getränkesteuer. Damit lastet auf dem Wein in manchen Fällen eine geringere Steuerbelastung als etwa auf Mineralwasser oder Fruchtsaftgetränken. (Inwieweit hiervon an sich begrüßenswerte Aktionen, nämlich in Gaststätten einige nicht alkoholische Getränke billiger als alkoholische anbieten zu können, betroffen werden, darf zur Erwägung gestellt werden.)

Der witterungsbedingten Verschlechterung der Ertragslage des Weinbauvermögens wurde im Jahr 1984 durch eine rückwirkende Herabsetzung des Hektarsatzes um fast 20 % Rechnung getragen, und mit dem Bewertungsänderungsgesetz 1987 ist eine weitere Herabsetzung um fast 10 % erfolgt. Nach dieser Neuregelung ist der Hektarsatz für Weinbauvermögen seit 1. Jänner 1988 um über 20 % niedriger als noch vor 10 Jahren.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß allein im Bundesvoranschlag 1988 im Rahmen der (direkten) Förderung der Weinwirtschaft 115 Mio.S für Absatzförderung, die Förderung der Qualitätsproduktion und die Förderung der Marktstabilisierung vorgesehen sind.

Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, die der Weinwirtschaft und ihrem Produkt ohnehin schon eingeräumten Begünstigungen noch weiter auszudehnen, noch dazu mit einer Maßnahme, die auch importierte Produkte begünstigt. Auf jeden Fall müßte ausgeschlossen werden, daß von der laut Erläuterungen aus wirtschaftlichen Erwägungen getroffenen Entscheidung, die nahezu Förderungscharakter hat, und den

- 5 -

daraus entstehenden Steuerausfällen auch die Länder und Gemeinden berührt werden.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Obersenatsrat